

## 231.1

### Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO)

(Änderung vom 20. Mai 2015)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Amtsübergabe

§ 16 a. <sup>1</sup> Die Übergabe der Leitung eines Zivilstandsamtes erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde nach § 12 in Gegenwart der neuen und der bisherigen Leitung.

<sup>2</sup> Es wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere über die Vollständigkeit der Register, die Lückenlosigkeit der Belege, den Stand der Registerführung und die übergebenen Dienstmaterialien informiert.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von den Anwesenden unterzeichnet und dem zuständigen Gemeinderat zugestellt. Die Anwesenden erhalten eine Kopie.

§§ 18–20 werden aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft ([ABI 2015-09-25](#)).

---

<sup>1</sup> [ABI 2015-06-05](#).